



Aufklärungspflicht gegenüber Patient*innen

Erläuterungen zu § 6 Berufsordnung der LPK BW

Stand: Januar 2023

1. Einleitung

Die Aufklärung ist gleichermaßen Patientenrecht wie psychotherapeutische Sorgfaltspflicht.

Hintergrund der Aufklärungspflicht ist, dass Psychotherapeut*innen zwar das aus fachlicher Sicht für die Patient*innen jeweils am besten geeignete Behandlungsangebot auswählen (Therapiehoheit), den Patient*innen aber die Möglichkeit gegeben werden muss, ihrerseits frei über die Annahme dieses Angebotes zu entscheiden. Die Entscheidung der Patient*innen kann dabei der fachlichen Expertise der Psychotherapeut*innen widersprechen, denn das Selbstbestimmungsrecht der Patient*innen beinhaltet auch, Behandlungsmaßnahmen abzulehnen, selbst wenn sie indiziert sind.

Psychotherapeut*innen sind nur insoweit zur psychotherapeutischen Diagnostik, Indikationsstellung und psychotherapeutischen Behandlung berechtigt, als diese von der behandlungsbezogenen Einwilligung der Patient*innen umfasst ist.

Die Aufklärung soll folglich den Patient*innen ermöglichen, sich eine Vorstellung von dem zu verschaffen, auf was sie sich einlassen, wenn sie der jeweiligen Behandlungsmaßnahme zustimmen und sie dadurch in die Lage versetzen, auch über die Inkaufnahme der möglichen Risiken und Nebenwirkungen eigenverantwortlich zu entscheiden. Dabei ist zum einen die therapeutische Beziehung zu berücksichtigen, denn die Aufklärung dient auch dazu, durch die Mitteilung der wesentlichen behandlungsbezogenen Informationen eine gute Basis für ein vertrauensvolles Therapiebündnis zu schaffen. Zum anderen sind die an die Aufklärung geknüpften Rechtsfolgen zu beachten. Die behandlungsbezogene Einwilligung ist rechtlich nur dann wirksam, wenn die Patient*innen zuvor ordnungsgemäß aufgeklärt worden sind. Diesen müssen also die entscheidungsrelevanten Tatsachen bekannt gewesen sein. Eine Vermittlung medizinischen Detailwissens ist nicht erforderlich, aber die Patient*innen müssen im „Großen und Ganzen“ erfassen können, was die Vornahme oder auch die Nichtvornahme der jeweiligen Behandlungsmaßnahme für sie bedeutet.

Die Aufklärungspflicht ist sowohl als standesrechtliche Berufspflicht in § 6 der Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg (BO LPK BW), als auch als Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag in § 630e des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zivilrechtlich normiert.

2. Die Aufklärungspflicht als berufsrechtliche Pflicht

Gemäß §§ 10 Nr. 14, 31 Heilberufe-Kammergesetz beschließt die Vertreterversammlung der Kammer eine Berufsordnung, welche als Satzung für alle Kammermitglieder verbindlich anzuwendendes Recht ist. Die Berufsordnung legt ethische Pflichten für die Berufsangehörigen legt. Sie dient als Rahmen für

eine ordnungsgemäße Ausübung des Berufes und soll im Gesamtinteresse aller Mitglieder insbesondere das Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit und das Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität und Professionalität der Berufsangehörigen schützen.

Die Kammer hat die Aufgabe, die Berufsaufsicht über die Kammermitglieder auszuüben und über die berufsrechtskonforme Berufsausübung zu wachen. Verstöße gegen die Berufsordnung verfolgt die Kammer in einem internen Verfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Berufsordnung normiert in § 6 Berufsordnung die Aufklärungspflicht als eine besondere Berufspflicht. § 6 der Berufsordnung lautet:

„§ 6 Aufklärungspflicht

1) Jede psychotherapeutische Behandlung bedarf der Einwilligung und setzt eine mündliche Aufklärung durch die Psychotherapeutin oder den Psychotherapeuten oder durch eine andere Person voraus, die über die zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt. Anderslautende gesetzliche Bestimmungen bleiben davon unberührt. Die Aufklärung hat vor Beginn einer Behandlung in einer auf die Befindlichkeit und Aufnahmefähigkeit der Patientin oder des Patienten abgestimmten Form und so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Patientin oder der Patient die Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann. Treten diesbezügliche Änderung im Behandlungsverlauf auf oder sind erhebliche Änderungen psychotherapeutischen Vorgehens erforderlich, ist die Patientin oder der Patient entsprechend aufzuklären.

2) Bestandteil der Aufklärungspflicht ist eine sachgerechte Information über Behandlungsalternativen.

3) In Institutionen arbeitende Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten informieren ihre Patientinnen und Patienten in angemessener Form außerdem über die spezifischen institutionellen Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten sowie die Funktionen der an ihrer Behandlung beteiligten Personen. Gleiches gilt, falls Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Auftrag dritter Personen oder Institutionen tätig werden.

4) Die Aufklärung der Patientin oder des Patienten umfasst auch die Vermittlung der Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Arbeitsbeziehung, insbesondere Honorarregelungen, Sitzungsdauer und -frequenz und die voraussichtliche Dauer der Behandlung. Vereinbarungen über angemessene Ausfallhonorare müssen schriftlich erfolgen.“

Hierzu möchten wir Ihnen folgende Erläuterungen geben:

Absatz 1:

§ 6 Absatz 1 BO LPK BW macht deutlich, dass die **Aufklärung Voraussetzung jeder psychotherapeutischen Behandlung ist**. Es gilt der Grundsatz: Keine Behandlung ohne Einwilligung, keine Einwilligung ohne Aufklärung. Der Begriff der Behandlung ist weit zu verstehen, auch Maßnahmen zur Diagnostik und Indikationsstellung sind hierunter zu fassen.

Anders als in der somatischen Medizin, in der häufig ein konkreter Eingriff vorgenommen wird, der eine einmalige Aufklärung über diesen Eingriff erfordert, handelt es sich bei einer Psychotherapie in der Regel um einen langen Behandlungsprozess. Daher ist es notwendig, die Aufklärung mehrmals,

sukzessiv mit dem Fortschritt des Behandlungsprozesses vorzunehmen (Diagnoseaufklärung, Eingriffsaufklärung, Verlaufsaufklärung, Risikoaufklärung, Aufklärung über Behandlungsalternativen).

Bereits die erste Sitzung mit den Patient*innen ist medizinrechtlich regelmäßig als Behandlungsbeginn zu werten, da diese Sitzungen der Feststellung dienen, ob eine mit Mitteln der Psychotherapie behandlungsbedürftige psychische Erkrankung vorliegt. Zu Beginn muss daher eine kurze Information über die Zielsetzung der psychotherapeutischen Sprechstunde bzw. Probatorik erfolgen und sofern bereits psychotherapeutische Interventionen angewendet oder Testverfahren eingesetzt werden, deren Zweck mitgeteilt und das Vorgehen kurz erläutert werden. Nach der Diagnostik und Indikationsstellung muss das Ergebnis den Patient*innen eröffnet und die psychotherapeutisch angezeigten Behandlungsmaßnahmen mitgeteilt werden (**Diagnose- und Eingriffsaufklärung**). Mit den Patient*innen ist nach ordnungsgemäßer Aufklärung ein Konsens über die durchzuführenden Behandlungsmaßnahmen zu erzielen und im Zusammenwirken ein Therapieplan und ein Therapieziel festzulegen. Man spricht daher auch von „**informed consent**“.

In der psychotherapeutischen Behandlung ist besonders auf eine umfassende Aufklärung über Wirkungsweisen und möglicherweise auftretende Beziehungsphänomene (**Risiko- und Verlaufsaufklärung**) hinzuweisen. Art und Umfang richten sich nach den jeweiligen Patient*innen und der angestrebten Behandlung im Einzelfall.

Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen (weitere Diagnosen, Notwendigkeit spezieller Interventionen etc.) ergeben, so hat die weitere Aufklärung abgestimmt auf diese weiteren therapeutischen Erfordernisse jeweils umgehend nach Bekanntwerden des weiteren Erfordernisses zu erfolgen. So müsste beispielsweise im Falle einer Expositionsbehandlung eine konkret auf die Durchführung der Exposition abgestimmte Aufklärung erfolgen und hierbei besonders viel Wert auf die Erläuterung des Ablaufs der Exposition sowie auf die Darlegung von spezifischen Risiken und Nebenwirkungen gelegt werden.

Die Berufsordnung normiert eine **Rechtzeitigkeit** der Aufklärung, ohne diesen Begriff genauer zu definieren. Für die Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs ist auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen, in jedem Fall muss Patient*innen die Möglichkeit eingeräumt werden, nach Überlegung frei über die Maßnahme zu entscheiden, ohne in Zeitdruck zu geraten und hierdurch in der Entscheidungsfindung beeinflusst zu sein.

Die Aufklärung hat **mündlich** zu erfolgen. Dabei ist den Patient*innen (oder bei nicht einsichts- und einwilligungsfähigen Patient*innen den gesetzlichen Vertreter*innen) die Möglichkeit zu geben, Verständnis- und Rückfragen an Sie zu richten. Schriftliche Informationen können ergänzend überreicht werden, sie ersetzen das persönliche Gespräch aber nicht. Möglich ist es daher auch, vor oder nach der mündlichen Aufklärung die wesentlichen Punkte in einem Text zusammenzufassen und an die Patient*innen auszuhändigen.

Für den Fall einer mittels elektronischer Kommunikationsmedien durchgeführten Behandlung (Videobehandlung) gibt es keine abweichenden Vorgaben, sondern auch für dieses Behandlungssetting gilt die berufsrechtliche Pflicht einer mündlichen Aufklärung im persönlichen Gespräch. Diese Aufklärung muss sich darüber hinaus auch auf die spezifischen Besonderheiten, Einschränkungen und Risiken bei der Nutzung elektronischer Kommunikationsmedien beziehen, vgl. § 5 Abs. 6 Berufsordnung. Eine ausschließlich digital durchgeführte Psychotherapie ist mit der Berufsordnung unvereinbar.

Die Aufklärung hat in einer auf die „**Befindlichkeit und Aufnahmefähigkeit**“ der Patient*innen abgestimmten Form zu erfolgen. Das bedeutet, Art und Umfang der Aufklärung haben sich nach dem Verständnishorizont der Adressaten zu richten. Bei Kinder oder bei nicht einsichts- und

einwilligungsfähigen Jugendlichen ist neben den gesetzlichen Vertretern, die nach Aufklärung rechtswirksam die Einwilligung in die Behandlungsmaßnahmen erteilen müssen, auch das Kind bzw. die/der Jugendliche in altersgerechter Weise darüber zu informieren, was beabsichtigt ist. Das gilt jedenfalls dann, soweit das Kind oder die/der Jugendliche nach dem Entwicklungsstand und der Verständnismöglichkeiten in der Lage ist, die Erläuterung aufzunehmen, und soweit dies ihrem/seinem Wohl nicht zuwiderläuft. Entsprechendes gilt für die Behandlung von erwachsenen Patient*innen, die in Bezug auf die Behandlung nicht einsichts- und einwilligungsfähig sind und für die eine Betreuung angeordnet ist.

Bei der Behandlung von Kindern und nicht einsichts- und einwilligungsfähigen Jugendlichen muss die **Abklärung der Sorgerechtsverhältnisse** der Aufklärung vorangehen. Bitte beachten Sie zu dem Besonderheiten in der KJP-Praxis unsere Ausführungen in der Informationsschrift [rechtsfragen-in-der-kj-psychotherapie-2021-final.pdf \(lpk-bw.de\)](#), welche Sie über die Homepage abrufen können.

Absatz 2:

Gem. § 6 Absatz 2 BO LPK BW sind Patient*innen stets auch über **Behandlungsalternativen** aufzuklären. Dies gilt dann, soweit es alternativen Behandlungsansätze gibt, welche gleichermaßen indiziert sind, diese jedoch zu wesentlich unterschiedlichen Risiken, Belastungen oder Heilungschancen führen würden.

Absatz 3:

§ 6 Absatz 3 BO LPK BW legt für Psychotherapeut*innen, die in Institutionen oder größeren Organisationseinheiten beschäftigt sind, in Ergänzung zu behandlungsbezogenen Aufklärung fest, dass auch über **institutionsspezifische Besonderheiten** zu informieren ist. Dazu zählt insbesondere das Behandlungskonzept der Institution, der Informationsaustausch zwischen den Beteiligten, der Partner des Behandlungsvertrages, kollegiale Vertretungen sowie die Person und **Funktion der weiteren Beteiligten**.

Absatz 4:

§ 6 Absatz 4 BO LPK BW zeigt auf, dass von der Aufklärung auch eine **Erläuterung der Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Arbeitsbeziehung** umfasst sein soll. Es sind insbesondere Honorarregelungen, Sitzungsdauer und -frequenz und die voraussichtliche Dauer der Behandlung zu erläutern. Vereinbarungen über angemessene **Ausfallhonorare** müssen zu Beginn der Behandlung schriftlich erfolgen.

Die Patient*innen müssen also zu Beginn der Behandlung auch über organisatorische Regelungen, Compliance-Anforderungen und die Honorarregelungen umfassend informiert werden. Eine frühzeitige und umfassende Information schafft Transparenz und ist von wesentlicher Bedeutung für die Herstellung und Aufrechterhaltung des Vertrauensverhältnisses. Im Übrigen kann eine nicht oder nicht vollständig erfolgte **Information über die die Patient*innen treffenden Kosten** zum Verlust Ihres Honoraranspruchs führen. Für einige Informationen über Honorarregelungen ist sogar die Text- oder Schriftform gesetzlich vorgeschrieben (vgl. § 630c Abs. 3 BGB, § 18 Abs. 8 BMV-Ä, § 2 GOP/GOÄ, siehe dazu auch die Nr. 2 in diesem Text).

Bitte beachten Sie zu Fragen der Honorierung und Abrechnung auch § 20 BO LPK BW.

3. Die Aufklärungspflicht als zivilrechtliche Pflicht

Die behandlungsbezogene Aufklärungspflicht ist zudem als **Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag** in § 630e BGB normiert. Eine Verletzung dieser zivilrechtlichen Aufklärungspflicht stellt eine Pflichtverletzung aus dem Behandlungsvertrag und eine unerlaubte Handlung dar, welche in einen Schadensersatz- und Schmerzensgeldanspruch der Patient*innen münden kann, sofern diese darlegen und beweisen können, dass sie bei ordnungsgemäßer Aufklärung nicht in die medizinische Maßnahme eingewilligt hätten.

Weitestgehend decken sich die berufsrechtlichen Regelungen zur Aufklärungspflicht mit den zivilrechtlichen Regelungen des Behandlungsvertragsrechts in § 630e BGB. Im BGB differenziert der Gesetzgeber jedoch noch stärker in Fehleraufklärungen (§ 630 Abs. 2 S. 2 BGB), therapeutische Hinweispflichten (§ 630c Abs. 2 S. 1 BGB) und Eingriffs- & Risikoaufklärungen (§ 630e BGB). Die zivilrechtliche Differenzierung ist vor allem für die Rechtsfolge bei Verletzung der Pflicht von Bedeutung.

Im Einzelnen hat der Gesetzgeber im Behandlungsvertragsrecht weitergehende Vorgaben getroffen. Beispielsweise sind den Patient*innen gem. § 630e Absatz 2 Satz 2 BGB auch **Abschriften/Kopien von** Unterlagen, die sie im Zusammenhang mit der **Aufklärung oder Einwilligung** unterzeichnet haben, verpflichtend auszuhändigen.

Außerdem hat der Gesetzgeber im § 630c Abs. 3 BGB auch noch eine **wirtschaftliche Informationspflicht** normiert. Hiernach sind die Behandelnden verpflichtet, mindestens in Textform **über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung informieren**, wenn sie wissen oder aus den Umständen heraus wissen müssen, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch Kostenträger nicht gesichert ist. Ein Verstoß gegen diese zivilrechtliche Informationspflicht kann zum Verlust des Vergütungsanspruches führen. Die wirtschaftliche Informationspflicht aus dem Behandlungsvertragsrecht bildet das zivilrechtliche Pendant zu den berufsrechtlichen, d.h. ethischen Pflichten aus §§ 6 Absatz 4 und 20 Absatz 4 Berufsordnung, die ebenfalls die Aufklärung über Honorarregelungen vor Beginn der Behandlungsmaßnahmen statuieren.

Weitergehende Formanforderungen aus anderen Vorschriften bleiben unberührt, sodass für Vertragspsychotherapeut*innen insbesondere noch die weitergehenden Regelungen des **BMV-Ä** zu beachten sind, wenn sie bei gesetzlich Versicherten Leistungen privat liquidieren wollen (Schriftformerfordernis gem. § 18 Absatz 8 BMV-Ä). Ähnliches gilt, wenn bei einer Privatliquidation nach der GOP/GOÄ ein von den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 GOÄ abweichender Steigerungssatz abgerechnet werden soll. Hierfür ist zu Beginn der Behandlung der Abschluss einer schriftlich abgefassten **Honorarvereinbarung gemäß § 2 GOÄ/GOP** erforderlich, welche die in § 2 GOÄ/GOP genannten Mindestanforderungen enthalten muss.

4. Dokumentation der Aufklärung

Es ist wichtig, die vorgenommene Aufklärung und die Tatsache der Einwilligung der Patient*innen bzw. der gesetzlichen Vertreter*innen gut zu **dokumentieren**, da im Zivilrecht abweichend von den allgemeinen Beweislastregeln ausnahmsweise die **Behandler*innen für die Tatsache der ordnungsgemäßen Aufklärung und Einwilligung der Patient*innen beweibelastet** sind, vgl. 630h Absatz 2 BGB.

Es empfiehlt sich, mit einer Dokumentation zum Aufklärungsgespräch zu arbeiten. Muster finden sich im Internet beispielsweise hier:

https://www.ptk-nrw.de/fileadmin/user_upload/downloads/04_psychotherapeuten/publikationen/Empfehlungen_Dok_Interne_t.pdf

https://ukm-mhs.de/fileadmin/user_upload/pdf-downloads/publikationen/Psych-Med_Aufklaerung_Psychotherapie.pdf

Literatur:

Stellpflug/Berns in Musterberufsordnung für die Psychotherapeuten, S. 128 ff., 4. neu bearbeitete Auflage, medhochzwei Verlag Heidelberg, 2020